



Verbindliche Regelungen zum Auslandsaufenthalt

I.

Aufenthalte sind regelhaft möglich in den beiden Halbjahren Klasse 10, im ganzen Jahr Klasse 10 und zwischen Klasse 10 und 11; davon abweichende Zeiten sind individuell mit Frau Busse (Abteilungsleitung 8-10) zu klären.

II.

1. Austausche sind privat, über eine Organisation oder ein Behördenprogramm möglich.
2. **Bedingung** für jeden Auslandsaufenthalt ist der **Schulbesuch vor Ort**.
3. Ein formloser **Antrag auf Beurlaubung** muss rechtzeitig (**mindestens** ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme) schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden. Verantwortliche am CvO ist hierfür Frau Busse (Abteilungsleitung 8-10).

Wichtiger Hinweis: Bei den folgenden sieben Austauschorganisationen liegt die Genehmigungszuständigkeit direkt bei der Schulleitung:

- AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
- Aubiko e.V.
- Deutsches Youth For Understanding Komitee e.V. (YFU)
- Experiment e.V.
- Open Door International e.V.
- Partnership International e.V.
- Rotary Jugenddienst Deutschland e.V.

Bei **individuellen Gastschulaufenthalten im Ausland**, d.h. sollte der Austausch nicht über eine der oben genannten Austauschorganisationen organisiert werden, wird der Antrag von der Schule an die **zuständige Schulaufsicht zur Genehmigung** weitergegeben.

Nach unseren Erfahrungen folgt die Schulaufsicht unseren Empfehlungen, ob ein/e Schüler/in ins Ausland gehen kann oder nicht – und hier sind für uns nur pädagogische Entscheidungen maßgeblich und nicht die Auswahl der Organisation.

Der Unterschied zwischen beiden Verfahren ist lediglich, dass bei den nicht oben erwähnten Organisationen die Akten noch einmal über den Schreibtisch der Schulaufsichten laufen.

Die Beurlaubung wird für längstens ein Jahr ausgesprochen. Eine Rückkehr in die Stamm- oder in eine Wunschklasse kann nicht garantiert werden.

Und so wird die Beurlaubung beantragt:

- Der Antrag muss Angaben über die Schule im Ausland enthalten: Zielland, Name und Adresse der Schule, Schulform; ein Antragsformular erhalten Sie bei Frau Busse.
- Aus dem Antrag muss Beginn und Ende des beabsichtigten Schulbesuchs im Ausland hervorgehen.

- Der Antrag muss von allen Sorgeberechtigten unterschrieben werden, ganz gleich wo die Sorgeberechtigten leben bzw. gemeldet sind.

Alle Informationen finden Sie auch unter:

<https://bildung-international.hamburg.de/sus/ind/faq/>

4. Es liegt in der Verantwortung des Schülers/ der Schülerin, versäumten Stoff eigenständig nachzuholen.
5. Unmittelbar nach Beginn des Auslandsschulbesuchs muss nachgewiesen werden, dass die Schulpflicht durch den Besuch der Schule im Ausland erfüllt wird. Dazu lässt sich der/die Schüler/in von der ausländischen Schule eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, die dann an das CvO gesendet wird. Am Ende des Aufenthalts wird eine Bescheinigung über die gesamte Dauer des Schulbesuchs im CvO abgegeben.

III. Fördermöglichkeit:

1. Es besteht die Möglichkeit einer **finanziellen Förderung**. Der *Antrag auf finanzielle Förderung des Schulbesuchs im Ausland* (SF 34) findet sich im Internet unter <https://www.hamburg.de/.../data/auslandsprogramm-finanzielle-foerderung.pdf> oder kann im Schulbüro abgeholt werden. Antragsende ist jeweils der 15. März des Schuljahres das dem Auslandsaufenthalt vorausgeht.
2. Unter bestimmten Bedingungen kann auch BaFÖG beantragt werden.

IV. Übertritt in die Oberstufe und Vermerk des MSA in Klasse 10:

1. Nachweis des Schulbesuchs

Die Auslandsschule muss regelmäßig besucht werden. Der Schulbesuch im Ausland ist durch entsprechende Zertifikate nachzuweisen, die nach Rückkehr unaufgefordert in der Schule vorgelegt werden müssen.

2. Ausland im 1. Halbjahr:

Am Ende des Schuljahres werden Jahresnoten erteilt. Für Versetzung und MSA (Mittlerer Schulabschluss) gelten die allgemeingültigen Regeln.

3. Ausland im 2. Halbjahr oder im ganzen Jahr:

Es wird eine „Versetzung“ gemäß der Notenbasis 1. Halbjahr oder Jahreszeugnis Klasse 9 gewährt:

Bedingung (**Notenschwelle**): Im Schnitt muss die Note 3 in Deutsch, Mathematik, einer Naturwissenschaft und einer Gesellschaftswissenschaft erteilt worden sein.

In keinem Fach darf man eine 5 oder 6 haben. Bei Auslandsaufenthalt in einem nicht englischsprachigen Land kommt das Fach Englisch als 5. Fach dazu. Der Gleichwertigkeitsvermerk zum MSA wird erst nach dem 2. Semester der Studienstufe im Zeugnis vermerkt.

4. Nachträgliche Versetzung in die Studienstufe:

Hat die entsprechende Zeugniskonferenz die Versetzung in die Studienstufe nicht erteilt, kann ein Antrag auf Nachprüfung gestellt werden. Dann muss in den letzten drei Tagen der Sommerferien jeweils eine zentral gestellte Arbeit in Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben werden, wobei mindestens der Notenschnitt 4 erreicht werden muss.

5. Sonderregelung: Zum Erreichen des Latinums

- In Latein muss mindestens die Note 4 erreicht sein.
- Ausland im 1. Halbjahr: keine Auswirkung
- Ausland im 2. Halbjahr oder im ganzen Jahr: **Entweder** zentral gestellte Klausur **nach** der Rückkehr (180 Min.) + mündl. Prüfung **oder** ein weiteres Jahr Latein in der Oberstufe

V. Kontakt zur Schule

Alle Schüler/innen bleiben **über Mail mit der Schule vernetzt** und agieren verantwortungsbewusst und selbstständig. Sie nehmen an Profilwahlen für die Studienstufe zum gleichen Zeitpunkt wie die Daheimgebliebenen teil. Sie erhalten weder Bevorzugung noch Benachteiligung, d.h. sie müssen sich an die gleichen Abgabetermine halten. Die Mailadressen der zuständigen Abteilungsleitungen sind auf der Homepage verfügbar.

Wir haben das Schreiben zur Regelung von Auslandsaufenthalten vom CvO erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen.

Name des Schülers/ der Schülerin

jetzige Klasse

Hamburg, den _____

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Eltern